

# Übersicht: Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes und des Sozialgerichtsgesetzes

Stand: Beschlussempfehlung v. 05.11.2014 - Inkrafttreten: April 2015

Mit Urteil vom 18. Juli 2012 hat das BVerfG die Höhe der Geldleistungen im AsylbLG für unvereinbar mit dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums erklärt. Dem Gesetzgeber wurde aufgegeben, unverzüglich eine Neuregelung zur Sicherung des Existenzminimums zu treffen.

- Unter Beibehaltung des Vorrangs der Sachleistungsgewährung werden die Grundleistungen des AsylbLG auf Basis des Statistikmodells der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) neu ermittelt und angehoben. Soweit sich zwischen den Beziehern von Leistungen nach dem SGB XII und dem AsylbLG Unterschiede bei den Bedarfen ergeben oder Bedarfe in unterschiedlicher Weise gesondert gedeckt werden, wird dies bei der Ermittlung der Leistungssätze anhand der EVS berücksichtigt. Zudem wird ein Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe festgeschrieben. Die Leistungssätze werden künftig - wie im SGB II und SGB XII - regelmäßig mit dem Mischindex fortgeschrieben. Zudem findet der »Kenntnisnahmegrundsatz« des Sozialhilferechts auch im AsylbLG Anwendung.
- Die Bedarfsdeckung erfolgt über Sachleistungen und einen Bargeldbedarf (bisher: Taschengeld) und bildet insofern den nach dem AsylbLG berücksichtigungsfähigen Regelbedarf im Sinne des Regelbedarfsermittlungsgesetzes (RBEG). Die *Sachleistungen* setzen sich zusammen aus den EVS-Abteilungen 1 (Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke), 3 (Bekleidung und Schuhe), 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung), 5 (Hausrat) und 6 (Gesundheitspflege). Der *Bargeldbedarf* setzt sich zusammen aus den EVS-Abteilungen 7 (Verkehr), 8 (Nachrichtenübermittlung), 9 (Freizeit, Unterhaltung, Kul-

tur), 10 (Bildung), 11 (Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen) und 12 (Andere Waren und Dienstleistungen). – Gesetzlich ist vorgesehen, dass Asylbewerber in der Anfangszeit grundsätzlich in Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind, wo ihnen abhängig von der Art und Ausstattung der Unterkunft Sachleistungen zum Beispiel in Form einer Gemeinschaftsverpflegung, Putzmitteln oder Bekleidung zu gewähren sind. Diese Sachleistungen sind unter Berücksichtigung des konkreten Bedarfs individuell festzusetzen. Außerhalb von Erstaufnahmeeinrichtungen kann der Träger des AsylbLG von der Sachleistungsgewährung abweichen und die Bedarfsdeckung vollständig über Geldleistungen erbringen; diese setzen sich dann aus dem sog. *notwendigen monatlichen Bedarf* und dem *Bargeldbedarf* zusammen.

- Die analog SGB XII bis zum Jahr 2014 fortgeschriebenen Bedarfe belaufen sich auf folgende Beträge:

	Bargeldbedarf	notwendiger monatlicher Bedarf
alleinstehende Leistungsberechtigte	140 EUR	212 EUR
zwei erwachsene Leistungsberechtigte, die als Partner einen gemeinsamen Haushalt führen, jeweils	126 EUR	190 EUR
weitere erwachsene Leistungsberechtigte ohne eigenen Haushalt jeweils	111 EUR	170 EUR
Leistungsberechtigte im Alter von 14 bis 17 Jahren	83 EUR	194 EUR
Leistungsberechtigte im Alter von 6 bis 13 Jahren	90 EUR	154 EUR
Leistungsberechtigte im Alter von unter 6 Jahren	82 EUR	130 EUR

- Die Dauer des Bezugs der sog. Grundleistungen wird von bisher 48 Monaten auf 15 Monate verkürzt. Zugleich wird die Wartezeit zukünftig an die Dauer des tatsächlichen Aufenthalts gekoppelt und nicht mehr - wie bisher - an die Vorbezugszeit. Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG können damit zukünftig nach einer Wartezeit von 15 Monaten Leistungen analog der Höhe des SGB XII beziehen.
- Inhaber eines humanitären Aufenthaltstitels nach § 25 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) werden aus dem personalen Anwendungsbereich des AsylbLG herausgenommen, sofern die Entscheidung über die Aussetzung ihrer Abschiebung 18 Monate zurückliegt; die Inhaber eines Titels nach § 25 Absatz 4a und 4b AufenthG werden ebenfalls als Personengruppe herausgenommen. Bei Bedürftigkeit fallen die genannten Personen in den Rechtskreis des SGB II bzw. SGB XII.
- Beim anzurechnenden Vermögen wird ein (Anschaffungs-) Freibetrag in Höhe von 200 EUR (für jedes im Haushalt lebende Familienmitglied) eingeführt, der Anspargungen für notwendige Anschaffungen (z.B. Winterkleidung) ermöglichen soll. – Bei eventueller Erwerbstätigkeit wird eine Regelung zur Belebung des anzurechnenden Einkommens aufgenommen. Als Erwerbstätigen-Freibetrag werden 25 Prozent des Erwerbs-Einkommens, höchstens aber 50 Prozent der maßgeblichen Bedarfstufe des Bargeldbedarfs plus des notwendigen monatlichen Bedarfs (»Regelbedarf«) gewährt.
- Für Nothilfe wird ein Aufwendungsersatzanspruch eingeführt. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass u.a. Krankenhaussträger und Ärzte die Erstattung ihrer Behandlungskosten unmittelbar vom Leistungsträger verlangen können, wenn sie in medizinischen Eilfällen Nothilfe an Leistungsberechtigte leisten.